



DPoIG im dbb, Muhliusstr. 65, 24103 Kiel

Herrn
Dr. Sebastian Galka
Düsterbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5651

Kiel, den 15.04.2021

Vorab per Mail

Entwurf eines Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH)
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 19/2681

Sehr geehrter Herr Dr. Galka, sehr geehrte Ausschuss-Mitglieder,

im Namen der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb danke ich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die DPoIG erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass die Aufnahme „und zum Opferschutz“ im Namen des Gesetzes zunächst den Eindruck erweckt, hier würden gleichermaßen die Interessen von Kriminalitätsoptionen und zu Resozialisierungsansprüchen von Tätern geregelt. Faktisch sind die Regelungen zum Opferschutz aus Sicht der DPoIG deutlich unterrepräsentiert. Aus Sicht der DPoIG sollten Maßnahmen zum Opferschutz und Regelungen zu Resozialisierungsansprüchen von Straftätern getrennt geregelt sein.

Neben der durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts untermauerten Rechtsposition, dass ein Anspruch für Straftäter besteht, dass der Staat aktive Bemühungen um eine Resozialisierung zu entwickeln hat, ist eine erfolgreiche Resozialisierung selbstverständlich auch im Interesse der Polizei. Jeder resozialisierte Straftäter, der künftig keine Straftaten mehr begeht, ist ein gesellschaftlicher Zugewinn. Zur Wahrheit gehört aber auch, dass nahezu jeder zweite Straftäter, der zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wurde, rückfällig geworden ist. Diese Erkenntnis sollte einerseits dazu führen, dass die Bemühungen um eine Resozialisierung von Straftätern intensiviert wird. Aus Erfahrungen des polizeilichen Alltags ist wahrnehmbar, dass gerade auch im Bereich der Bewährungshilfe aber auch der Jugendgerichtshilfe die personelle Ausstattung verbesserungsbedürftig ist, um eine angemessene Fallbetreuung zu gewährleisten. Andererseits wird man sich aber auch nicht der Illusion hergeben können, dass jeder Straftäter resozialisierbar ist.

Insgesamt scheint der Gesetzentwurf die Belange eines geordneten Resozialisierungsverfahrens aus polizeilicher Sicht zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Gronau
Landesvorsitzender